

2002/AB
Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
vom 22.07.2025 zu 2473/J (XXVIII. GP) bmfwf.gv.at

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.413.291

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2473/J-NR/2025 betreffend Gewaltaufruf gegen den ÖH-Mandatar des Rings Freiheitlicher Studenten (RFS), die die Abgeordneten zum Nationalrat Manuel Litzke, BSc (WU), Kolleginnen und Kollegen am 22. Mai 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

1. *Ist der beschriebene Sachverhalt dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung bekannt?*
2. *Warum gab es seitens Ihres Ministeriums bisher keine klare öffentliche Verurteilung dieses Gewaltaufrufs und wird eine solche Stellungnahme noch folgen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, aus welchem Grund nicht?*

Dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) war der beschriebene Sachverhalt bzw. der Instagram-Post bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. Aus diesem Grund hat noch keine Prüfung oder Dokumentation zu diesem Vorfall im BMFWF stattgefunden. Unabhängig davon sind derartige Sachverhalte von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und gegebenenfalls Gerichten zu klären.

Zu den Fragen 3 und 4:

3. Können Sie in Zukunft für die Sicherheit der ÖH-Mandatare bei der Ausübung Ihres Mandats garantieren?
- Wenn ja, welche Maßnahmen werden dafür konkret gesetzt?
 - Wenn nein, aus welchem Grund nicht?
4. Gibt es Pläne, Sicherheitskräfte oder andere Maßnahmen zum Schutz von ÖH-Mandataren bei Sitzungen oder Veranstaltungen einzusetzen?
- Wenn ja, welche?
 - Wenn nein, aus welchem Grund nicht?

Das BMFWF geht grundsätzlich davon aus, dass die sichere Ausübung des Mandats gewährleistet sein muss und auch gewährleistet ist.

Im Rahmen der ÖH-Wahlen besteht die Möglichkeit, in den Wahllokalen ordnungssichernde Maßnahmen zu ergreifen, damit für alle wahlwerbenden Fraktionen der funktionierende Ablauf der ÖH-Wahlen gewährleistet ist. Für einen umfassenden Schutz tragen auch die jeweiligen Bildungseinrichtungen sowie die (Unter-)Wahlkommissionen Verantwortung.

Zu Frage 5:

5. Welche Maßnahmen werden seitens Ihres Ministeriums gesetzt, um den gegenständlichen Vorfall lückenlos aufzuklären?
- Falls Maßnahmen gesetzt werden, welche?
 - Falls keine Maßnahmen gesetzt werden, aus welchem Grund nicht?

Das BMFWF prüft, gegen die oder den Täter:in bzw. die Täter:innen Strafanzeige zu erstatten.

Zu den Fragen 6, 7, 8, 9 und 18:

6. Wie bewerten Sie die Gefahr einer weiteren Eskalation durch ausbleibende Maßnahmen gegen linksextreme Bedrohungen an den Hochschulen?
7. Können Sie jegliche Beteiligung von Mandataren und Funktionären der Bundes-ÖH am Aufruf zur Gewalt gegen den RFS-Mandatar ausschließen?
8. Werden Maßnahmen zur Prävention von linksextremen Gewalttaten auf den österreichischen Hochschulen gesetzt?
- Wenn ja, welche Maßnahmen konkret?
 - Wenn ja, wie werden diese kommuniziert?
 - Wenn nein, aus welchem Grund nicht?
9. Werden Sie Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass keine Diskriminierung aufgrund politischer oder ideologischer Zugehörigkeit stattfindet und dass die Rechte aller Studierenden an österreichischen Universitäten geschützt werden?
- Wenn ja, welche Maßnahmen konkret?
 - Wenn nein, aus welchem Grund nicht?

18. Wie will Ihr Ministerium künftig sicherstellen, dass konservative und freiheitliche Studentenvertreter nicht durch linke Gewaltandrohungen oder gesellschaftlichen Druck in ihrer Arbeit behindert werden?

Das BMFWF misst der Sicherheit aller Personen an Österreichs Hochschulen große Bedeutung bei. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen erfüllen aus Sicht des BMFWF diesen Zweck. Das BMFWF lehnt selbstverständlich jegliche Diskriminierung aufgrund politischer oder ideologischer Zugehörigkeit strikt ab.

Für die Ahndung allfälliger verwaltungsstrafrechtlicher oder strafrechtlicher Tatbestände sind die Verwaltungsstrafbehörden oder die ordentlichen Gerichte zuständig.

Im Übrigen obliegt die Verantwortung für die Sicherheit in den Räumlichkeiten der Bildungseinrichtungen den jeweiligen Leitungen im Rahmen des Hausrechts.

Zu den Fragen 10 bis 13:

10. Welche Kontrollmechanismen bestehen derzeit, um sicherzustellen, dass aus den Mitteln der ÖH keine Aktivitäten finanziert werden, die mit Extremismus oder Gewaltaufrufen in Verbindung stehen?

11. Gibt es konkrete Hinweise, dass mit den Geldern der österreichischen Hochschülerschaft linksextreme Netzwerke, NGOs, Aktivisten oder Projekte finanziert werden? Welche Maßnahmen werden gesetzt, um die Gebarung der ÖH zu kontrollieren?
a. Wie passt hierzu die Finanzierung der „Roten Hilfe“ durch die Bundes-ÖH (siehe hierzu ÖH-Voranschlag für 2024/25), welche in Deutschland vom Verfassungsschutz als linksextremistisch eingestuft wird und linksextreme Straftäter bei Prozesskosten unterstützt?

12. Gibt es ein Kontrollorgan, das Ausgaben der Bundes-ÖH regelmäßig auf extremistische Verbindungen oder ideologische Zweckentfremdung hin überprüft?

a. Wenn nein, warum nicht?

13. Wie stellt Ihr Ministerium konkret sicher, dass öffentliche Fördermittel nicht zur Unterstützung extremistischer Agitation missbraucht werden?

Für die Kontrolle der wirtschaftlichen Gebarung ist die Kontrollkommission gemäß § 64 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) zuständig, die regelmäßige und detaillierte Prüfungen durchführt. Zusätzlich werden von den Hochschüler:innenschaften externe Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen beizogen. Darüber hinaus unterliegt die Finanzgebarung der Hochschüler:innenschaften, einschließlich der Bundes-ÖH, der Prüfung durch den Rechnungshof (§ 66 HSG 2014).

Durch die bestehenden Kontrollmechanismen wird sichergestellt, dass eine missbräuchliche Verwendung von Mitteln hintangehalten wird.

Von Zahlungen studentischer Gelder an Organisationen wie die „Rote Hilfe“ hat das BMFWF keine Kenntnis.

Zu Frage 14:

14. Welche Konsequenzen zieht Ihr Ministerium, wenn sich herausstellt, dass Zwangsbeiträge zur Finanzierung extremistischer Strukturen und Projekte verwendet werden?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Fragen 10 bis 13 verwiesen. Sollte es dennoch in Einzelfällen zu Unregelmäßigkeiten kommen, werden aufsichtsbehördliche Schritte eingeleitet (§ 63 HSG 2014).

Zu den Fragen 15 und 16:

15. Gibt es in Ihrem Ministerium oder nachgelagerten Dienststellen/Behörden ein Monitoring oder Berichtswesen zu politisch motivierter Gewalt an Hochschulen - insbesondere von links?

a. Wenn nein, warum nicht?

16. Wie viele Anzeigen und/oder disziplinäre Maßnahmen wurden in den letzten fünf Jahren gegen linksextreme Aktivitäten an Hochschulen eingeleitet?

a. Wie viele führten zu Konsequenzen? (Bitte um detaillierte Aufschlüsselung)

Solche Vorfälle werden nicht an das BMFWF gemeldet. Dafür ist die Meldestelle für Extremismus und Terrorismus beim BMI eingerichtet.

Zu Frage 17:

17. Ist Ihrem Ministerium bekannt, dass linke Vereine, NGOs sowie linksextreme Gruppen wie beispielsweise die Antifa Jugend Zugang zu universitären Räumlichkeiten oder Infrastruktur in Österreich erhalten?

a. Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

b. Wenn ja, wie hoch sind die hierdurch in den letzten 5 Jahren entstanden Kosten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahre und Hochschule)

c. Werden diesen Gruppierungen diese Kosten entsprechend in Rechnung gestellt?

i. Falls ja, bitte um detaillierte Aufschlüsselung der Einnahmen aus der Vermietung in den letzten 5 Jahren je Hochschule pro Jahr ii. Falls nein, warum nicht und auf welcher rechtlichen Grundlage bekommen diese Gruppierungen kostenlosen Zugang zu universitärer Infrastruktur?

Die Vergabe und Nutzung universitärer Räumlichkeiten und Infrastruktur fällt in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Hochschulen. Dabei sind bestehende Regelungen, insbesondere die jeweilige Hausordnung sowie hochschulinterne Richtlinien, einzuhalten.

Zu Frage 19:

19. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus dem vorliegenden Fall?

Das BMFWF misst der Sicherheit aller Personen an Österreichs Hochschulen große Bedeutung bei. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen erfüllen aus Sicht des BMFWF diesen Zweck.

Die bestehenden Prüf- und Kontrollmechanismen haben sich durchwegs als funktionsfähig erwiesen, um relevante Vorfälle festzustellen und entsprechend zu reagieren.

Für die Vollziehung allfälliger verwaltungsstrafrechtlicher oder strafrechtlicher Tatbestände sind die Verwaltungsstrafbehörden oder die ordentlichen Gerichte zuständig.

Wien, 22. Juli 2025

Eva-Maria Holzleitner, BSc

